Gemeinde Schwanewede
Ein schönes Stückchen Erde

Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Gemeinde Schwanewede
-Redaktionelle Fassung-

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. Seite 203) hat der Rat der Gemeinde Schwanewede in seiner Sitzung am 05.Oktober 2006 (zuletzt geändert durch Beschluss des Rates in der Sitzung am 23.11.2017) folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Aufgaben; Wahl und Stellung des Seniorenbeirates

§ 1
Zweck

(1) In der Gemeinde Schwanewede wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen/Senioren ein Seniorenbeirat gebildet.

(2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.

(3) Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerrinnen und Einwohner der Gemeinde Schwanewede, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Seniorenbeirat hat das Recht, die Mitgliedschaft im Landesseniorenbeirat Niedersachsen e.V. zu erwerben.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Der Seniorenbeirat nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen

sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe.

(2) Der Seniorenbeirat hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Förderung der Anliegen der Senioren und Wahrung deren Belange gegenüber der Gemeinde,

2. Ansprechpartner der Gemeinde Schwanewede, deren Einwohnerinnen und Einwohner, des Landkreises Osterholz und aller in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen,

3. Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Seniorinnen/Senioren betreffenden Fragen und Angelegenheiten,

4. Pflege der Zusammenarbeit mit den Trägern von Altenhilfeeinrichtungen im gesamten Bereich der Altenhilfe.

(3) Zu den Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 zählen insbesondere:

1. Mitwirkung bei der Planung von kommunalen Wohnungsbauvorhaben und deren Realisierung,

2. Mitwirkung bei der Schaffung von Bildungsangeboten für die Seniorinnen/Senioren

3. Mitwirkung bei der Planung, Realisierung und Gestaltung bei Bauvorhaben künftiger kommunaler Wohn- und Pflegeheime,

4. Mitwirkung bei dem Aufbau erforderlicher Dienstleistungsangebote

5. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Seniorinnen/Senioren sowie die Arbeit der Seniorenvertretung

6. Durchführung einer Sprechstunde für Schwaneweder Seniorinnen/Senioren nach Vereinbarung.

(4) Der Seniorenbeirat ist bestrebt, die Arbeit der einzelnen Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Seniorenarbeit in der Gemeinde Schwanewede zu koordinieren.

(5) Der Seniorenbeirat erwartet von der Verwaltung der Gemeinde Schwanewede, dass er über alle Belange, Projekte und Probleme, die die ältere Generation berühren, rechtzeitig informiert und in den entsprechenden Fachausschüssen gehört wird (siehe § 4 der Satzung).

§ 3
Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat hat 13 Mitglieder. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1.1 5 Delegierte aus den vor Ort in der Seniorenarbeit tätigen Verbänden, Einrichtungen und Vereinen (Institutionen); mindestens die Hälfte der Sitze sollte von Frauen besetzt werden. Es darf je Institution maximal eine/ein Delegierte/r entsandt werden. Scheidet eine/ein Delegierte/r aus, hat diese Institution vorrangig das Recht eine/einen Nachfolger/in zu benennen. Entsendet eine in der Seniorenarbeit tätige Institution keine/n Delegierte/n oder Nachfolger/in, kann ein anderer Schwaneweder Verband, Verein oder eine andere Schwaneweder Einrichtung eine/einen Delegierte/n entsenden. Hierzu werden die Verbände, Vereine und Einrichtungen im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung durch den/die Wahlleiter/in aufgefordert, innerhalb eines Monats jeweils höchstens einen Vorschlag bei der Gemeinde einzureichen. Gehen mehr Vorschläge ein als Delegierte zu benennen sind, darf der Verein, der Verband oder die Einrichtung eine/einen Delegierte/n entsenden, der die höchste Anzahl an Vereinsmitgliedern aufweist, die für die Wahl des Seniorenbeirates wahlberechtigt sind.

1.2 7 Bürgerinnen/Bürger aus der Gemeinde Schwanewede; mindestens die Hälfte der Sitze sollte von Frauen besetzt sein. Die Wahl dieser Bürgerinnen und Bürger erfolgt gemäß der als Anlage beigefügten Wahlordnung. Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

1.3 Ein Vertreter der Gemeinde Schwanewede, vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister/in oder durch eine/n von ihm/ihr zu benennende/n Mitarbeiter/in.

(2.) Der Seniorenbeirat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der aktiven Beteiligung der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsinhalte und Aufgaben der einzelnen Arbeitsgruppen werden vom Seniorenbeirat festgelegt. Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen sind neben den Seniorenbeiratsmitgliedern vor allem Vertreter/innen aus den Einrichtungen und Verbänden, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, zu berücksichtigen.

(3.) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4
Stellung des Seniorenbeirates

(1) Auf Vorschlag des Seniorenbeirates wird vom Rat der Gemeinde Schwanewede gem. § 51 Abs. 7 NGO aus dem Personenkreis der gewählten Bürger/innen ein

Mitglied mit beratender Stimme in den für Seniorenfragen zuständigen Ausschuss zu berufen. Der Rat bestellt auf Vorschlag des Seniorenbeirates eine/n Stellvertreter/in.

(2) Der Seniorenbeirat kann Sprecher/innen benennen, die für die Vertretung des Seniorenbeirates in den übrigen Fachausschüssen zuständig sind. Dem Seniorenbeirat soll auf Antrag und nach Beschlussfassung des Gremiums Rederecht zu bestimmten Beratungspunkten eingeräumt werden. Die Gemeinde Schwanewede stellt den Sprecher/innen des Seniorenbeirates alle öffentlichen Sitzungsvorlagen ihrer Gremien gleichzeitig mit dem Versand an die Mitglieder dieser Gremien über ein Postfach im Rathaus zur Verfügung.

(3) Werden seitens des Seniorenbeirates Empfehlungen an den Rat der Gemeinde Schwanewede gerichtet, sind sie den zuständigen Fachausschüssen zur Beratung zuzuleiten. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5
Empfehlungen an andere Stellen

Soweit durch Beschlüsse Maßnahmen zur Förderung und Betreuung der Senioren/innen angeregt werden, sind sie als Empfehlungen den zuständigen Stellen zuzuleiten.

§ 6
Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur Mitarbeit verpflichtet. Über seine sonstigen Pflichten ergeht die Belehrung nach § 28 NGO.

2. Abschnitt: Sitzungen des Seniorenbeirates

§ 7
Vorsitz

(1) Der Seniorenbeirat wählt unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende/den Vorsitzenden und 2 Stellvertreterinnen / Stellvertreter.

Die/der Vorsitzende ist aus dem Kreis der Bürger/innen zu wählen; Mitglieder des Rates der Gemeinde Schwanewede können nicht Vorsitzende/r sein.

Die Wahl der / des 1. Stellvertreterin / Stellvertreters erfolgt aus den Delegierten der in der Seniorenarbeit vor Ort tätigen Verbände.

Die Wahl der / des 2. Stellvertreterin / Stellvertreters erfolgt aus dem Kreis der gewählten Bürgerinnen / Bürger.

(2) Die/der Vorsitzende – im Falle ihrer/seiner Abwesenheit sein/ihr Vertreter/in – eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt – soweit in gemeindlichen Räumen getagt wird – für die Gemeinde Schwanewede das Hausrecht aus.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort.

(4) Scheidet die/der Vorsitzende aus, so nimmt sein/ihre Vertreter/in die Geschäfte bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden wahr.

§ 8
Teilnahme an Sitzungen

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten, Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 9
Sitzungstermine

Der Seniorenbeirat soll in der Regel vierteljährlich zusammentreten. Sofern es die Geschäftslage gebietet, kann der Zeitraum verkürzt werden.

§ 10
Einladungen

(1) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich zu den Seniorenbeiratssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann aus zwingendem Grund verkürzt werden.

(2) Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Gemeinde Schwanewede es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 11
Tagesordnung

(1) Alle Seniorenbeiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden; es gilt die Schriftform. Spätestens drei Wochen vor der Sitzung müssen die Tagesordnungspunkte bei der/dem Vorsitzenden eingereicht sein.

(2) Die/der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in – stellt die Tagesordnung auf. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können vom Seniorenbeirat beschlossen werden. Tagesordnungspunkte sind auf Wunsch des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Seniorenbeirates es verlangt, in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 12
Beschlussfähigkeit

(1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
(2) Die/der Vorsitzende – im Falle ihrer Abwesenheit der/die Vertreter/in – stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 13
Abstimmung

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Der Seniorenbeirat kann geheime oder namentliche Abstimmung beschließen.

§ 14
Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern zu übersenden. Der Seniorenbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 15
Anwendung der Geschäftsordnung des Rates

Auf das Verfahren in dem Seniorenbeirat finden ergänzend die Bestimmungen der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Schwanewede Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

3. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 16
Entschädigung

Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld gemäß den Festsetzungen in der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall, Auslagenersatz usw. in der Gemeinde Schwanewede in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17
Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schwanewede

Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Gemeinde Schwanewede unterstützt.

§ 18
Finanzen

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Seniorenbeirat angemessen auszustatten. Die im Haushalt der Gemeinde Schwanewede hierfür veranschlagten Mittel werden dem Beirat zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe zur Verfügung gestellt.

(2) Der Seniorenbeirat richtet ein Konto ein und bestimmt ein Mitglied als Kassenwart.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwanewede, den 28.November 2017

GEMEINDE SCHWANEWEDE

gez. Harald Stehnken
Bürgermeister